<u>Auszug aus der gültigen Hauptsatzung</u>

(Änderungsrelevante Inhalte für eine mögliche Änderungssatzung sind farblich dargestellt)

§ 3

Ausschüsse des Kreistages

(1) Der nach § 38 LKO vom Kreistag aus seiner Mitte zu bildende Kreisausschuss hat 15 Mitglieder. Jedem Mitglied können ein oder zwei Personen als Stellvertreter zugeordnet werden mit der Maßgabe, dass es im Verhinderungsfall nur durch einen von diesen vertreten werden kann.

(2) Der Kreistag bildet folgende weitere Pflichtausschüsse nach besonderen gesetzlichen Vorschriften:

a) Rechnungsprüfungsausschuss
(§ 57 Landkreisordnung i.V.m. § 110 Abs. 1 Gemeindeordnung)

b) Jugendhilfeausschuss
(§ 71 Abs. 3 Achtes Buch Sozialgesetzbuch, § 3 Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, § 4 Satzung für das Jugendamt des Landkreises Trier-Saarburg)

c) Ausschuss für Schulen, Kultur und neue Medien (Schulträgerausschuss)
(§ 90 Schulgesetz).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat **7 Mitglieder** und der Jugendhilfeausschuss hat **11 Mitglieder**.
Der Ausschuss für Schulen, Kultur und neue Medien (Schulträgerausschuss) hat **11 Mitglieder**. Darüber hinaus können weitere beratende Mitglieder gewählt werden.
Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

(3) Der Kreistag bildet folgende weitere Ausschüsse:

a) Bauausschuss
b) Ausschuss für Soziales und Gesundheit
c) Sportausschuss
d) Agrar- und Weinbauausschuss
e) Umweltausschuss
f) Ausschuss für Kreisentwicklung, Wirtschaft und Demographie
g) Ausschuss für den öffentlichen Personennahverkehr
h) Ausschuss für Gleichstellung und gesellschaftliche Integration
i) Vergabeausschuss.

Die Ausschüsse haben jeweils **11 Mitglieder** und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Sportausschuss erfüllt zugleich die Funktion des Sportstättenbeirates nach den Verwaltungsvorschriften Sportanlagen-Förderung.

Der Vergabeausschuss besteht abweichend davon aus jeweils **7 Mitgliedern** und jeweils einem Stellvertreter.

(4) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 und 3 werden aus Mitgliedern des Kreistages und sonstigen wählbaren Kreiseinwohnern gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Kreistages sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Die Mitglieder in der Verbandsversammlung Verkehrsverbund Region Trier werden vom Kreistag aus den Mitgliedern des Ausschusses für den öffentlichen Personennahverkehr gewählt.

(5) Der Kreistag bestimmt das Nähere über die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse.